

Verträge zwischen Behörden und Privaten über Gegenstände des öffentlichen Baupolizeirechtes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **33 (1917)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-576570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

8027

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebmassen, Filzkarton

Gerichte und die Schiedsgerichte; aber für das Submissionswesen besteht kein Gericht. Der Artikel 34 der kantonalen Submissionsordnung vom 12. Februar 1914 wollte die Gewerbetreibenden schützen. Die Entschädigung für die Arbeitsleistung sollte sich zusammensetzen aus Arbeit-, Material- und Risiko Aufwand des Unternehmers.

Besser ist die städtische Submissionsverordnung vom 6. März 1917. Eine Arbeit kann berechnet werden nur von einer Instanz, die praktisch darin tätig ist, also durch Berufsverbände. Man sollte aber über die Stadt- und Kantonsgrenzen hinausgehen, man sollte schweizerische Berechnungsstellen schaffen.

Ein neuer Versuch zum Mitspracherecht der Berufsverbände ist niedergelegt in Artikel 22 der Verordnung über die Vergabung von Bauarbeiten für die Stadt St. Gallen. Dieser Artikel lautet:

„Berufsverbände und Submittenten sind berechtigt, bei öffentlichen Submissionen der Behörde vor Eröffnung der Angebote Preisberechnungen mit den notwendigen Einzelangaben einzureichen.“

Erscheint die Berechnung eines Berufsverbandes als angemessen, so soll die Vergabung an eines oder mehrere Angebote erfolgen, die nicht erheblich davon abweichen.

Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes als unannehmbar, so hat letzterer das Recht, innert drei Tagen eine Überprüfung durch mindestens zwei Sachverständige zu verlangen. Die Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von der vergebenden Behörde und dem betreffenden Berufsverband bezeichnet. Der einstimmige Befund der Sachverständigen, bestehe derselbe in einer Bestätigung oder in einer Berichtigung der Berechnung des Berufsverbandes, ist im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels für die Vergabung maßgebend.

Wegen keine Berechnungen von Berufsverbänden vor oder können sich die Sachverständigen nicht einigen, so hat die Behörde die Vergabung nach freiem Ermessen in Würdigung des in Artikel 21 aufgestellten Grundsatzes — angemessener Preis — vorzunehmen. Bei großen Unterschieden in den geforderten Preisen sollen die niedrigsten Angebote im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, sofern sich nicht die Behörde von deren Angemessenheit überzeugt hat“).

Einen solchen Weg hat man bei einer neuesten Konkurrenz für Reparaturarbeiten an der Staatsstraßenbrücke über die Sitter beschritten. Die Angebote der Baumeister gingen zunächst an den Gewerbeverein. Die Zusammenstellung wurde einem Fachmann in Zürich zur Überprüfung unterbreitet. An einer gemeinsamen Sitzung wurden in offener Aussprache die Eingaben

behandelt und eine Einheitsofferte aufgestellt. Den Unternehmern sind Abgebote innert bestimmten Grenzen bewilligt. Das Ergebnis ist abzuwarten.

Unzufrieden ist man vielfach mit der Vergabung von Bauarbeiten durch die Bundesbahnen.

Arbeitgeber und Arbeiter, Architekten und Baumeister sollten nicht, wie dies jetzt leider oft der Fall ist, zu einander im Gegensatz stehen. Man schaffe eine Zentralstelle, auf die man hören könnte und hören würde. Auch die private Bautätigkeit würde sich nach dieser Zentralstelle richten. Die Entschädigung für den Architekten und für den Baumeister, wie auch die Arbeitslöhne würden richtig gerechnet. Die Einsetzung einer Kommission ist zu empfehlen.

Herr Kantonsingenieur F. Verjinger führt aus, daß die Reparaturarbeit an der Sitterbrücke sich an und für sich nicht gut zur Konkurrenz eignete. Die Fachexperten für Tiefbauarbeiten sind schwieriger zu finden als für Hochbauarbeiten.

Herr Architekt H. Ditscher, bei der Kreisdirektion IV S. B. B., glaubt nach Beispielen aus dem Tunnelbau (Simplon- und Rosenbergtunnel), daß das vorgeschlagene Baugericht nicht immer zum gewünschten Ziele führen wird. Beim Hauensteintunnel waren die Schweizerfirmen, gewißigt durch frühere Tunnel-Unternehmungen, in der Eingabe hoch. Die Berlinerfirma hat trotz dem billigeren Angebot gut abgeschnitten, weil die Geologen sich nicht verrechneten, ja die Verhältnisse noch günstiger waren, als diese voraussahen. Wer hätte den Schweizern sagen sollen, daß sie hier zu hoch gerechnet hätten? Bei Tunnelbauten sollte der Staat einen Teil des Risikos übernehmen.

Einstimmig wurde beschlossen, der Ingenieur- und Architektenverein, der Baumeisterverband, der Gewerbeverband und der Technikerverband sollen zur Bildung einer Kommission je 3 Mitglieder abordnen.

Verträge zwischen Behörden und Privaten über Gegenstände des öffentlichen Baupolizeirechtes; deren Wirkung gegenüber dem Regierungsrat als Aufsichtsbehörde und Rekursinstanz.

Ein wichtiger Entscheid des St. Gallischen Regierungsrates.

(Korr.)

Anlässlich des Abschlusses eines Expropriationsvertrages im Jahre 1899 zwischen einem Gemeinderat und einem privaten Grundbesitzer wurden in diesem Vertrag außer den Bestimmungen über die Bodenabtretung

auch eine Reihe von Vorschriften über die Art und Weise der Bestrafung und Überbauung des dem Grundelgentümer verbleibenden Restgrundstückes aufgenommen. Ein Teil dieser Bestimmungen wurde auf einem dem Erpropriationsvertrage beigehefteten Bestrafungs- und Überbauungsplan zeichnerisch dargestellt. Im Herbst 1915 reichte der betreffende Grundelgentümer dem Gemeinderat ein detailliertes Straßenprojekt zur Genehmigung ein, das sich mit dem Vertragspläne vom Jahre 1899 deckte. Da der Gemeinderat diesem Pläne lediglich generelle Bedeutung beimah, genehmigte er schließlich aus Zweckmäßigkeitsgründen ein Projekt, das vom Vertragsplan zum Teil abwich. Gegenüber führte der betreffende Grundelgentümer Rekurs beim Regierungsrat mit dem Verlangen, es sei die Straße genau nach Vertragsplan auszuführen. Gleichzeitig erheben andere Interessenten gegen die geplante Bestrafung Einsprache beim Regierungsrat. Hierüber hat letzterer folgendes in Erwägung gezogen:

Gegenstand der vorliegenden Rekurse bildet das vom Gemeinderat im April 1916 genehmigte Straßenprojekt, das sich gleichzeitig als Bestrafungs- und Überbauungsplan darstellt. Der Rekurrent behauptet, daß die fragliche Straße und damit auch die Überbauung bereits durch Vertrag zwischen ihm und dem Gemeinderat im Jahre 1899 endgültig festgelegt worden seien und daß letzterer sich bei der detaillierten Projektierung genau an den genannten Vertrag zu halten habe. Auch der Regierungsrat sei in seiner Entscheidungsbefugnis durch diesen Vertrag gebunden. Dieser Ansicht kann sich indessen der Regierungsrat nicht anschließen. Wäre sie richtig, so würden damit die verfassungs- und gesetzesgemäß bestehenden Kompetenzen des Regierungsrates als Rekursinstanz und Oberaufsichtsbehörde komplett ausgeschaltet. Dies geht jedoch nicht an. Überall, wo vom Regierungsrat über administrative Handlungen der ihm untergeordneten Behörden ein Aufsichtsrecht oder eine Rekursentscheidungsbeugnis zusteht — und dies trifft im konkreten Falle gemäß Art. 37 des Straßengesetzes¹⁾ und Art. 148 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch²⁾ unbestreitbar zu — ist er lediglich durch die bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Gesetzgebung und der auf Grund derselben in richtiger Form erlassenen Verordnungen und Reglemente gebunden.

¹⁾ Gemäß Art. 37 des Straßengesetzes entscheidet der Regierungsrat im Rekursfalle unter anderem auch über den Bau von Nebenstraßen (Bedürfnisfrage, Art und Anlage usw.).

²⁾ Gemäß Art. 148 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. bedürfen die von den Gemeinderäten aufgestellten Überbauungspläne der regierungsrätlichen Genehmigung.

Wäre dem nicht so, so würde es in der Macht der untern Verwaltungsorgane stehen, jede beliebige, an sich durch Rekurs anfechtbare oder gar der Genehmigung des Rekursrates bedürftige administrative Maßnahme in die Form eines Vertrages zu kleiden und damit die dem Regierungsrat von Gesetzes wegen zu stehenden Entscheidungs- und Aufsichtsbeugnisse illusorisch zu machen.

Anderes läge die Sache, wenn der Vertragsplan vom Jahre 1899 sich zugleich als rechtskräftiger Überbauungsplan darstellen würde. In diesem Falle müßte derselbe als öffentlich-rechtliche Baupolizeivorschrift, gleich einer örtlichen Bauordnung, vom Regierungsrat respektiert werden. Ein solch rechtskräftiger Überbauungsplan liegt aber in casu nicht vor; denn unerläßliche Voraussetzung eines solchen ist, daß er nicht bloß vom betreffenden Gemeinderat, sondern gestützt auf Art. 114 des Organisationsgesetzes, Art. 86 des Straßengesetzes und nunmehr Art. 148 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch auch vom Regierungsrat genehmigt und vorher zur Ermöglichung allfälliger Einsprachen durch dritte öffentlich aufgelegt worden sei.

Steht somit fest, daß bloße Verträge zwischen einer Gemeindebehörde und einem Privaten über dem öffentlichen Baupolizeirecht unterstehende Gegenstände die Entscheidungsbefugnis und das Aufsichtsrecht des Regierungsrates in keiner Weise zu beeinträchtigen vermögen, so fällt der konkrete Vertrag vom Jahre 1899 für die Erledigung der vorliegenden Rekurse vollständig außer Betracht, und es sind diese lediglich auf Grund der bestehenden öffentlich-rechtlichen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften zu behandeln. Darüber, welche Folgen die fraglichen Vertragsbestimmungen und deren allfällige, zufolge des gegenwärtigen Rekursentscheidendes eintretende Unersüßbarkeit für die Vertragspartei haben, hat sich der Regierungsrat nicht auszuprechen. Dies zu tun, wird im Streitfalle Sache des Richters sein.

In der Sache selbst hat der Regierungsrat die nach Vertragsplan vorzusehende Überbauung als unannehmbar bezeichnet, weil sie sowohl den zur Zeit bestehenden baupolizeilichen Vorschriften widerspreche, als auch eine groblichste Verunstaltung des Landschaftsbildes herbeiführen würde.

Grundwasser.

Im „Landbote“ berichtet Herr Dr. Jul. Weber: Früher unterschied man zwei Hauptarten des in den oberflächlichen Erdschichten eingesickerten Wassers; man bezeichnete das in der Tiefe des Bodens, scheinbar im Ruhestand verharrende Wasser als Grundwasser, während man das an einzelnen Stellen aus den Gesteinsmassen austretende Wasser Quellwasser nannte. Diese Unterscheidung ist aber stets auf Schwierigkeiten gestoßen; denn einerseits befindet sich das Grundwasser in den meisten Fällen gar nicht in ruhendem Zustand, sondern es strömt, wenn auch langsam, durch die Poren der Gesteinschichten, andererseits ist das, was von diesem unterirdischen Wasser lokalisiert wieder zu Tage austritt, doch eben nichts anderes als Grundwasser. Man bezeichnet daher gegenwärtig das in den Erdschichten ruhende wie strömende, sowie auch das aus ihnen austretende Wasser als Grundwasser, indem man die Bezeichnung Quellwasser als gegensätzlichen Begriff zu Grundwasser aufgibt. Eine Quelle ist eine Stelle, wo Grundwasser, entweder infolge natürlicher Verhältnisse oder künstlicher Eingriffe, austritt.

In den Kiesmassen der großen schweizerischen Täler existieren neben und unter dem oberflächlich ablaufenden Flußwasser noch mächtige Grundwasserströme, die aller-

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen
für die
Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand.
Patentierter Zementrohrformen - Verschluss.
= Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. =

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende
Vergrößerungen
höchste Leistungsfähigkeit. 2889